



0.1 Amtliches Publikationsorgan & Aktenauflage

Publikationsorgan

Das amtliche Publikationsorgan der Sekundarschulgemeinde Uhwiesen ist das gemeindeeigene Publikationsorgan der politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Die politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen ist die wahlleitende Behörde. **Die Fristen für Rekurse gelten ab Publikation in diesem Organ.**

Auf der Homepage der Sekundarschulgemeinde und in den Publikationsorganen der politischen Gemeinden Flurlingen und Dachsen werden aus Gründen der umfassenden Information aller Stimmberechtigten zusätzlich informiert.

Aktenauflage

Die Aktenauflage findet ausschliesslich auf der Gemeindeverwaltung Laufen-Uhwiesen statt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Beschlüsse der Sekundarschule Kreis Uhwiesen kann, von der Veröffentlichung an gerechnet (im Gemeindeanzeiger Laufen-Uhwiesen), beim Bezirksrat Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).